

## **Begründung**

### **zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Aufhebung der „Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge im gemeindefreien Gebiet Göhrde, Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 10.04.1985“ vom XX.XX.2020**

Das Niedersächsische Forstamt Göhrde hat bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg (UNB) die Löschung des Naturschutzgebietes (NSG) „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ (LÜ 112) beantragt.

Nach Löschung des Naturschutzgebietes LÜ 112 tritt anstelle der Naturschutzgebietsverordnung die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Elbhöhen-Drawehn“ (LSG DAN 27), die durch die NSG-Verordnung LÜ 112 außer Kraft gesetzt worden war, wieder in Kraft.

Die Verordnung zum NSG „Schweinsgrund am Tannen und Lissauer Berge“ wurde von der Bezirksregierung Lüneburg am 10.04.1985 veröffentlicht. Das NSG befindet sich zu 100% im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, es hat eine Größe von ca. 88 ha. Das NSG LÜ 112 wurde damals insbesondere aufgrund seiner Ästhetik zum NSG erklärt, nämlich aufgrund der plenterwaldähnlichen Strukturen, die von Fichte, Kiefer und einigen wenigen alten Buchen geprägt sind. Der Schutzzweck des Gebietes hat sich aus der damals noch seltenen Wirtschaftswaldform des Plenterwaldes ergeben, die heute im Bereich der niedersächsischen Landesforsten durch die Vorgaben des LÖWE-Erlasses (langfristige ökologische **Waldentwicklung**) ein sehr weit verbreiteter Standard ist.

Die in der NSG-Verordnung als Schutzzweck festgelegte Förderung von Nadelholzarten steht heutzutage naturschutzfachlich erwünschten Förderung von autochthonen Laubholzarten entgegen. Weiterhin sind die im Gebiet dominierenden Fichtenbestände durch die klimatischen Bedingungen der vergangenen trockenen Jahre und daraus resultierender Kalamitäten, wie z. B. Borkenkäfer oder Pilze, sehr stark betroffen und voraussichtlich mittelfristig als Bestand nicht zu halten, so dass auch aus diesem Grund ein Bestandsumbau des Waldes im NSG erforderlich wird.

Zur Schaffung von Ersatzflächen in etwa gleicher Flächengröße beantragt das Niedersächsische Forstamt Göhrde eine räumliche Erweiterung des NSG „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“ (LÜ 349). Die von den Landesforsten vorgeschlagenen Erweiterungsflächen als Ausgleich für die Löschung des NSG LÜ 112 werden von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises als naturschutzfachlich sehr gut bis gut mit entwicklungsfähigen Flächen bewertet und finden deren Zustimmung. Die Flächenbilanz hinsichtlich der bestandsbildenden Hauptbaumarten sieht wie folgt aus:

Flächenbilanz in ha Baumartenanteile möglicher Zu- und Abgänge											
<b>Neu</b>	Ei	Bu	Rei	Ki	Fi	Lä	Dgl	Wiese	Heide	Acker	Ges
Röthen-Mitte	20	7,5	0,1	3,7	12,6	4,7	2,90	0,5	0,8		52,8
Göhrde-Dübbekold	1,8	0		26			2,9	0,2		3,6	34,5
<b>Gesamt</b>	<b>21,8</b>	<b>7,5</b>	<b>0,1</b>	<b>29,7</b>	<b>12,6</b>	<b>4,7</b>	<b>5,80</b>	<b>0,7</b>	<b>0,8</b>	<b>3,6</b>	<b>87,3</b>
* rd 10 ha Kiefernaltholz mit Traubeneichen-NV eventuell Eichen-LRT											
<b>Löschung</b>	Ei	Bu	Rei	Ki	Fi	Lä	Dgl	Wiese	Heide	Acker	Ges
NSG LÜ 112	3,5	0,5		25	51		5,2	0,4	1,4		87,9
<b>Bilanz ca.</b>	<b>18,3</b>	<b>7,0</b>	<b>0,1</b>	<b>4,7</b>	<b>38,4</b>	<b>4,7</b>	<b>0,6</b>	<b>0,3</b>	<b>0,6</b>	<b>3,6</b>	<b>0,6</b>

Im Ergebnis steht dem „Verlust“ von 38,4 ha Fichtenwald mit derzeitigem NSG-Status die Einbeziehung von 25,3 ha Laubholzstandorten (Eiche, Buche) in ein NSG gegenüber. Weitere 10 ha Nadelholzbestände können im NSG LÜ 349 entsprechend der Verordnung langfristig in Mischwaldbestände überführt werden. Die im NSG LÜ 112 befindliche Heidefläche bleibt nach Löschung der NSG-VO ein gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Weiterhin sollen die Fichtenbestände im NSG LÜ 112 mittelfristig in Mischwaldbestände umgebaut werden, was nach Wegfall der NSG-Verordnung LÜ 112 dann auch rechtlich zulässig sein wird.

Im Vorfeld des jetzt stattfindenden gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens für die Löschung des NSG LÜ 112 (und parallel die Erweiterung des NSG LÜ 349) gemäß § 14 (6) NAGB-NatSchG wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises am 02.04.2019 eine Informationsveranstaltung mit Vertretern des Niedersächsischen Forstamtes Göhrde, regionalen Naturschutzinteressierten und Vertretern der Anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG durchgeführt. Bei der Veranstaltung hat das Forstamt Göhrde den vorgenannten Vertretern seine Anträge erläutert und begründet. Bis einschließlich 26.04.2019 hatten die Anerkannten Naturschutzvereinigungen die Möglichkeit, zu den Anträgen der Niedersächsischen Landesforsten ihre Meinung zu äußern. Sowohl die Informationsveranstaltung als auch die darauf folgende Meinungsabfrage ergaben keine grundsätzlichen Bedenken zu dieser Planung.

Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat in seiner Sitzung vom 24.06.2019 zugestimmt, dass die nun stattfindenden öffentlich-rechtlichen Verfahren zur Löschung des NSG LÜ 112 und parallel die Erweiterung des NSG LÜ 349 eingeleitet werden.

